

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WESERTAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 A "Im Welschenkamp / Das Rottland", 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Im Welchenkamp / Das Rottland“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird nach § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 A „Im Welchenkamp / Das Rottland“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal in Kraft.

Das ca. 1,32 ha große Plangebiet befindet sich südlich der Gottstreuer Straße (B 80) am Hang zum Reinhardswald und umfasst die Straßenmeisterei Oberweser, die angrenzenden Straßen *Im Welschenkamp* und *Am Rottland* sowie das Gewässer *Königsgraben*. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Gieselwerder (Wesertal), Flur 007, die Flurstücke Nr. 11/4 (tlw.), 19/7, 90/25 (tlw.), 92/9 (tlw.) sowie 103/17 (tlw.).

Die Abgrenzung der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.

Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3 A "Im Welschenkamp / Das Rottland", 1. Änderung (ohne Maßstab)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Im Welchenkamp / Das Rottland“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung bei der Gemeinde Wesertal, Bauamt, Am Mühlbach 15, 34399 Wesertal, bereitgehalten und kann während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt)

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die Bebauungsplanänderung auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.gemeinde-wesertal.de/verwaltung/aktuelles/amtl-bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wesertal, den 29. Oktober 2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal
gez. Cornelius Turrey, Bürgermeister